



## Medienmitteilung vom 22. November 2022

### **Bibliotheksverbot wegen 2G: Lehrernetzwerk unterstützt Beschwerde ans Bundesgericht.**

Das Lehrernetzwerk Schweiz hilft einer Privatperson aus dem Kanton Luzern juristisch und finanziell, um eine Beschwerde ans Bundesgericht führen zu können. Dem Mann war der Zugang zur Luzerner Hochschulbibliothek aufgrund der 2G-Regel verweigert worden. Die Vorinstanz wich grundlegenden Rechtsfragen aus. Das ist nicht hinzunehmen – auch im Hinblick auf mögliche zukünftige Versuche, grundlegende Standards des Rechtsstaats ausser Kraft zu setzen.

Der Fall hat es in sich: Im Herbst 2021 ging eine Privatperson aus dem Kanton Luzern in die dortige Hochschulbibliothek. Da sie über kein gültiges Zertifikat verfügte, wurde sie aus der Bibliothek weggewiesen. Mit schriftlicher Verfügung wurde ihr zudem verboten, die Luzerner Hochschulbibliothek ohne Einhaltung der „geltenden Hausordnung und des geltenden Schutzkonzeptes zu betreten“. Dies unter Androhung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs für den Widerhandlungsfall.

Die betroffene Person wehrte sich vor erster Instanz und dem Kantonsgericht Luzern. Dieses hält nun aber fest, die Zertifikatspflicht sei nicht mehr in Kraft und es bestehe kein öffentliches Interesse mehr an der Beantwortung der grundsätzlichen Rechtsfragen. Insbesondere nicht einzugehen sei auf Rügen zur 2G-Thematik, da im Zeitpunkt der Verfügung „nur“ 3G galt. Man erinnere sich jedoch: Für den Fall, dass der Betroffene die Bibliothek später nochmals betreten hätte, hätte er eine Strafanzeige riskiert – und zwar unter 3G wie auch 2G, denn beides war Bestandteil des Schutzkonzeptes. Der Jurist spricht dabei von *bedingten Dauerverfügungen*. Die Argumentation der Vorinstanz kann also nicht aufgehen.

#### **Saubere juristische Aufarbeitung gefragt**

Es geht hier um mehr als um einen Einzelfall. Denn zumindest 2G – nachweislich negativ getestete und gesunde Personen müssen draussen bleiben – ist eine derart diskriminierende, die elementarsten Grundrechte verletzende und in allerhöchstem Mass irrationale Regelung, dass sie einer sauberen juristischen Aufarbeitung bedarf. Der Betroffene zieht sein Urteil deshalb letztinstanzlich ans Bundesgericht weiter, **wobei das Lehrernetzwerk den Prozess finanziell unterstützt**. Damit setzen wir nicht nur ein Zeichen zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts unter dem Corona-Regime, sondern möchten auch dazu beitragen, dass derartige Grundrechtsverletzungen in Zukunft im Schweizer Rechtsstaat nie wieder vorkommen.

Weitere Auskünfte erteilen Jérôme Schwyzer (Präsident, [j.schwyz@lehrernetzwerk-schweiz.ch](mailto:j.schwyz@lehrernetzwerk-schweiz.ch)) und MLaw Artur Terekhov (Rechtsvertreter, [kontakt@at-recht-steuern.ch](mailto:kontakt@at-recht-steuern.ch))